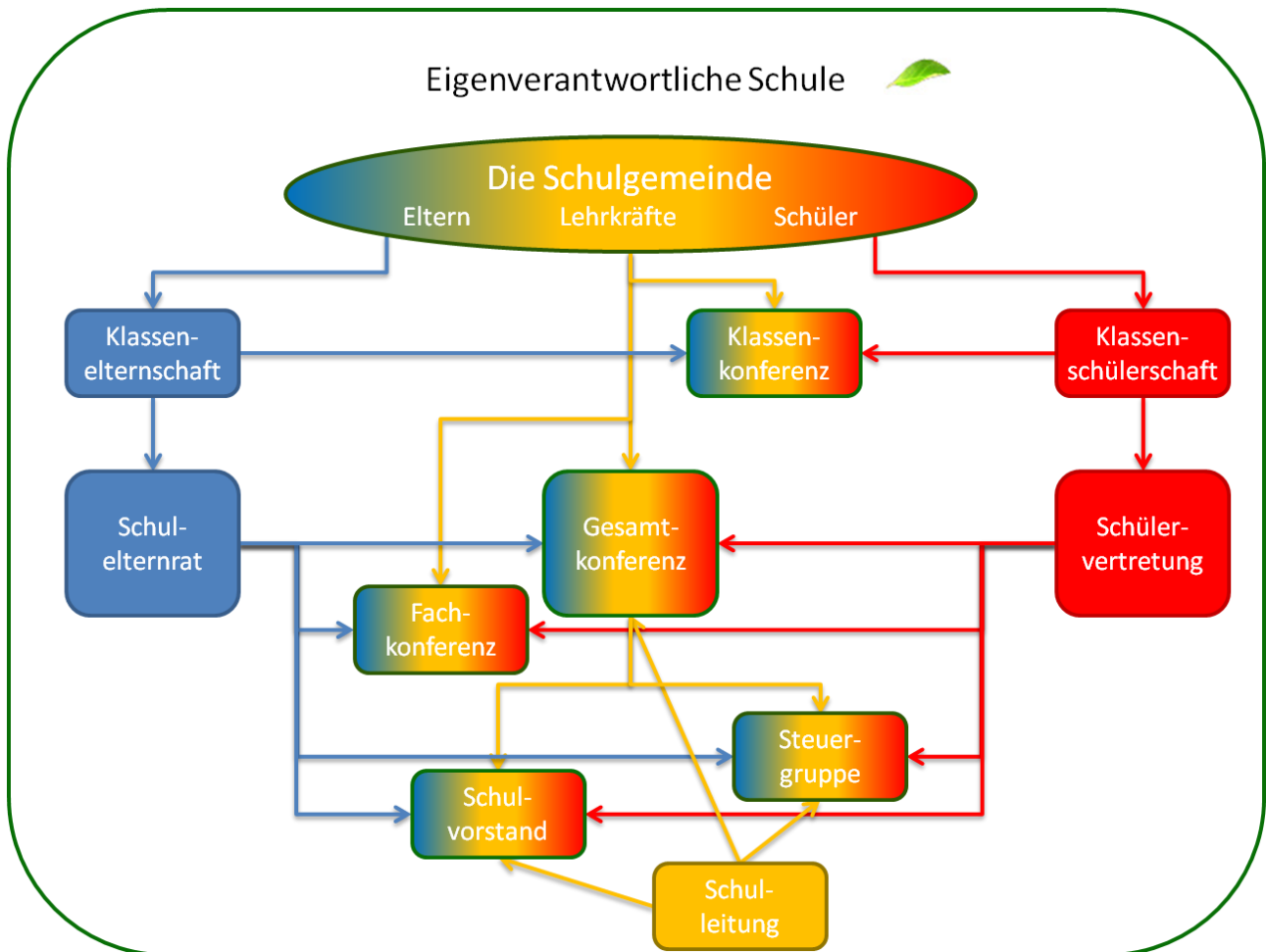


Übersicht Elternarbeit und schulische Gremien



Klassenelternschaft:

Mitglieder sind alle Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Diese wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie Vertreter und Stellvertreter für die Klassenkonferenz.

Die oder der Vorsitzende lädt die Klassenelternschaft mindestens zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer es verlangt.

Klassenkonferenz:

Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese besteht aus den gewählten Eltern- und Schülervertretern sowie den Fachlehrkräften. Die Klassenkonferenz entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über:

- das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
- die Koordinierung der Hausaufgaben,
- die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,
- wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
- Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Schüler bei gravierenden Verstößen gegen die Schulordnung,
- Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

Schulelternrat:

Mitglieder sind die gewählten Elternvertreter und deren Stellvertreter.

Der Schulelternrat wählt:

- einen fünfköpfigen Vorstand mit einem Vorsitzenden,
- die Elternvertreter für die Gesamtkonferenz,
- die Elternvertreter für den Schulvorstand,
- zwei Mitglieder für den Stadelternrat,
- zwei Delegierte für den Regionseleternrat.

Ferner stellt der Schulelternrat vorrangig die Elternvertreter für die Fachkonferenzen, sollten sich nicht genügend Vertreter im Schulelternrat finden, können auch andere Eltern sich dazu melden.

Die oder der Vorsitzende lädt den Schulelternrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Eine Sitzung des Schulelternrats ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Vom Schulelternrat werden alle schulischen Fragen erörtert. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden.

Der Schulelternrat ist von der Schulleitung, dem Schulvorstand, der zuständigen Konferenz oder den Bildungsgangs- und Fachgruppen vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Schulleitung und Lehrkräfte haben ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Schulvorstand:

Im Schulvorstand wirken die Schulleitung mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte (z. Z. acht incl. Schulleitung), der Erziehungsberechtigten (z. Z. vier) sowie der Schülerinnen und Schüler (z. Z. vier) zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten. Die Schulleitung unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 NSchG.

Der Schulvorstand entscheidet über:

- die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
- den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleitung,
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule oder eines Ganztagschulzugs,
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
- die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters sowie anderer Beförderungsstellen,
- die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters,
- die Ausgestaltung der Stundentafel,
- Schulpartnerschaften,
- die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen,
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen,
- Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen,
- Grundsätze für die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
- Grundsätze für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3. NSchG.

Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

Gesamtkonferenz:

Mitglieder sind alle Lehrerinnen und Lehrer, Vertreter der Angestellten, Vertreter der Schülersvertretung (z. Z. 18) und Vertreter der Elternschaft (z. Z. 18).

In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen. Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über:

- das Schulprogramm,
- die Schulordnung,
- die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse sowie,
- Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung und
- Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

Die Schulleitung unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

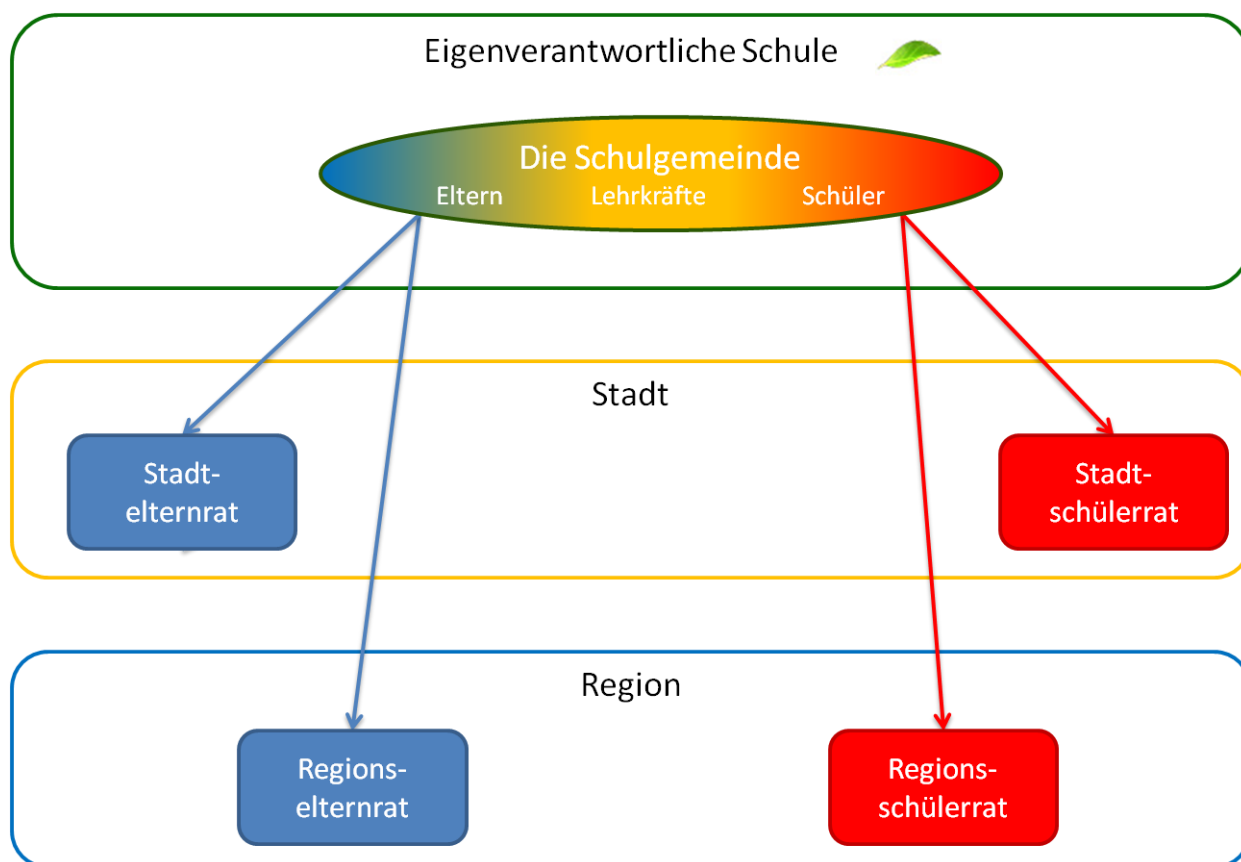
Steuergruppe:

Diese setzt sich aus Mitgliedern der Schulleitung, der Elternvertretung, der Schülerschaft und des Kollegiums zusammen. Die Steuergruppe erarbeitet (u.U. in Unterarbeitsgruppen) Konzepte und Beschlussvorlagen für den Schulvorstand und die Gesamtkonferenz, z. B. für das Handykonzept, das Fahrtenkonzept, Schulprogramm... - Im Gegensatz zum Schulvorstand und zur Gesamtkonferenz ist die Steuergruppe kein schulgesetzlich vorgeschriebenes Gremium.

Fachkonferenz:

Mitglieder sind die Lehrer der entsprechenden Fachschaft sowie die gewählten Eltern- und Schülervertreter. Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien sowie die Einführung von Schulbüchern.

Kommunale Gremien



Stadtelternrat:

Der Stadtelternrat kann Fragen beraten, die für die Schulen seines Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihm die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. Das gilt insbesondere für schulorganisatorische Entscheidungen. Der Vorstand des Stadtelternrates hat darauf zu achten, dass die Belange aller in der Gemeinde vertretenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden.

Regionseleternrat:

Der Regionseleternrat kann Fragen beraten, die für die Schulen seines Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihm die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. Das gilt insbesondere für schulorganisatorische Entscheidungen.